



IV.

Verzellen in Bürgerlichen Sachen.

Die Alten nahmen zum Verzellen leediglich nicht solche ernsthafte Gegenstände, wovon wir anjezo einige Fälle beleuchtet haben. Auch in Policen und andern bürgerlichen Sachen suchte man den Obrigkeitlichen Verfügungen dadurch einen Nachdruck zu geben. Folgende Proben werden solches bestärcken.

Eine alte Freybergische Verordnung über verschiedene Policity Fälle vom Jahre 1413. (b) verbietet unter andern den Schmieden ihre Schmelde Schlacken auf die Gasse zu schütten bey einem

B 4 Ver=

(b) Beylage No. III. lit. b. Es ist diese, nebst verschiedenen andern Registraturen, welche ich in der Folge beygebracht, aus einem Freybergischen Copial-Buche genommen, welches sich mit dem funffzehenden Jahrhunderte anfänget. Ich erinnere solches überhaupt, damit ich der Nothwendigkeit, bey jeder Einrückung jedesmal die Quelle anzuzeigen, überhoben bin. An dieser und der nächstfolgenden neuern Policen Ordnung, habe keinen weitem Zutrag, als durch Vorsezung der Buchstaben gemachet, um mich auf die zu meinen Vorhaben verschiedentlich gebrauchten Abschnitte desto zuverlässiger beziehen zu können. Man wird mir verzeihen, daß ich beyde vollständig habe beydrucken lassen, ohngeachtet mir das wenigste daraus nöthig gewesen. Dergleichen Urkunden gehet viel an der Überzeugung ab, wenn man solche nicht im ganzen vor sich hat.